



Antwort zur Anfrage Nr. 0333/2014 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend  
**Anwendungspraxis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Mainz**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. In welchem Umfang werden Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) in der Stadt Mainz für Asylbewerber gewährt?**

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach den §§ 34 ff SGB XII können nicht gewährt werden, da Asylbewerber nicht leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind. Trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 aufgrund dessen die Leistungsgewährung der Höhe nach den Regelungen des SGB angepasst wurde, wurden damit nicht die inhaltlichen Regelungen des SGB XII für Asylbewerber für anwendbar erklärt. Für die Leistungsgewährung ist nach wie vor das Asylbewerberleistungsgesetz maßgebend, dessen gesetzliche Überarbeitung nach wie vor aussteht. Ob und wann es zu einer Neufassung kommt steht ebenfalls noch aus. Genauso ob eine Neufassung Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket enthalten wird.

Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, können hingegen Leistungen der Bildung- und Teilhabe erhalten, da die Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII zu bemessen sind.

Eine Leistungsberechtigung nach § 6 b BKGG besteht ebenfalls nicht.

In Fällen von Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG gewährt die Stadt Mainz verschiedene, mit dem Bildungs- und Teilhabepaket vergleichbare Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Zu diesen Leistungen zählen die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten. Darüber hinaus bewilligt das Schulamt über den Härtefonds die Kosten für die Mittagsverpflegung, sowie Kosten für die Schülerbeförderung, soweit dies im Rahmen des Schulgesetzes zulässig ist.

**2. Wie viele Kinder und Jugendliche haben die Leistung erhalten?**

Da diese Daten nicht ausgewertet werden, kann die Frage nicht beantwortet werden.

**3. Wie erklärt die Verwaltung die unterschiedliche Anwendungspraxis in rheinland-pfälzischen Kommunen?**

Die Gewährung von Leistungen im Umfang der nach dem Bildungs- und Teilha-

bepaket vorgesehenen Leistungen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG stellt eine freiwillige Leistungen dar, die in eigener finanzieller Verantwortung der jeweiligen Kommune steht.

Bei der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG handelt es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt Mainz hat auch, unter Bezug auf die nicht auskömmliche Erstattungspauschale entschieden, von der Gewährung freiwilliger Leistungen abzusehen.

Mainz, 12.02.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter